

Satzung des Kaltenkirchener Ring für Handel, Handwerk, Industrie e. V.

A. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen Kaltenkirchener Ring für Handel-Handwerk-Industrie e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen. Vereinsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2

Es ist die Aufgabe des Vereins die wirtschaftlichen Interessen des Orts ansässigen Gewerbes wahrzunehmen so wie die Verbindung zwischen den Mitgliedern zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jeder Gewerbetreibende und jeder Freiberufler, Personengesellschaften, juristische Personen und Anstalten ebenso wie natürliche Personen aus Kaltenkirchen werden. Das Aufnahmegesuch ist unter Angabe des Namens bzw. der Firma, des Berufs bzw. des Gewerbes, der Anschrift, im Falle von natürlichen Personen auch das Geburtsdatum, schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Falls es sich um einen Bewerber von außerhalb Kaltenkirchens handelt, bedarf die Aufnahme der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann sich durch einen Angehörigen seines Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen; im Falle einer Mitgliederversammlung ist die Vollmacht dem Vorstand zu übergeben.

§ 6

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus schuldig geblieben sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung können sie aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod bzw. Beendigung der Personengesellschaft, der Anstalt oder der juristischen Personen, freiwillig Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6, höchstens 10 Personen zusammen, die die Geschäfte des Vereins führen und den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB). Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung begehrt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr drei der Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

Bei Ausscheiden von mehr als vier Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstandsmitglieder scheiden mit dem Ausscheiden aus dem Geschäftsleben bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen den Vereinen verpflichteten Rechtshandlungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10

Der Vorstand (§ 9 Absatz 1) ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Er entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die erste Amtsperiode des einen Rechnungsprüfers dauert nur ein Jahr. Die Rechnungsprüfer bereiten die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes vor.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hängt nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ab. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden nötig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung insoweit beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Bei der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder, bei der mehr Kandidaten auf eine Liste gesetzt werden, als Vorstandsämter zu vergeben sind, ist derjenige gewählt, der die relativ meisten Stimmen bekommen hat.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Vor Beginn der Versammlung bestimmt der Vorstand dazu einen Schriftführer. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung, den der Vorstand aus seinen Reihen bestimmt, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit knapper Begründung einzureichen. Anträge, die in anderer Weise gestellt sind, bedürfen der besonderen Zulassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 15

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist festzuhalten, welche Aufgabe das einzelne Vorstandsmitglied intern wahrnimmt und wer jeweils als Sprecher des Vorstandes nach außen hin auftritt.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben zu betrauen.

E. Schlussbestimmungen

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.

Die Versammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren und die Verteilung des Vereinsvermögens bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

§ 17

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 1989 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

gez. Günter Koch
gez. Helmut Müller
gez. Margarete Behnke-Tjards
gez. Brigitte Renk
gez. Angelika Jensen
gez. Jürgen Lüders
gez. Friedrich-Wilhelm Stüben
gez. Klaus Schmidt
gez. Kurt Barkowsky